

18.11.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4426 vom 13. September 2024
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP
Drucksache 18/10643

Sitzung des Verwaltungsrats der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder vom 28. April 2022 – 2. Versuch

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Gemäß § 27a Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) haben die Länder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Glücksspielaufsicht insbesondere im Bereich des Internets zum 1. Juli 2021 die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) errichtet. Organe der GGL sind der Verwaltungsrat und der Vorstand, § 27g GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat beschließt unter anderem über die grundsätzlichen Angelegenheiten der GGL (§ 27h Absatz 3 Satz 2 GlüStV 2021) sowie in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien (§ 27h Absatz 4 Satz 1 GlüStV 2021). Gemäß § 27h Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 entsendet jedes Trägerland eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Verwaltungsrat. Vertreterinnen oder Vertreter können Amtschefinnen und Amtschefs oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des für die Glücksspielaufsicht des Trägerlandes zuständigen Ministeriums sein, § 27h Absatz 1 Satz 2 GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat dient insbesondere der Sicherstellung des gebotenen Ländereinflusses auf die Entscheidungen der Behörde und vermittelt hierdurch den Entscheidungen der Behörde eine zusätzliche sachlich-inhaltliche und eine organisatorisch-personelle demokratische Legitimation, die sich auf die einzelnen Landesregierungen und damit auf die vom Volk gewählten Landesparlamente zurückführen lässt (Drs. 17/11683, Seite 197). Die personelle Legitimation der Entscheidungen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder erfolgt über den Verwaltungsrat, der den Vorstand ernannt und entlässt, der wiederum Vorgesetzter der einzelnen Amtswalter ist. Der Verwaltungsrat selbst ist mit Entscheidungsträgern der Länder besetzt, welche ihrerseits Weisungen der Regierungen der jeweils entsendenden Länder unterliegen und deshalb aus dem Verwaltungsrat auch jederzeit abberufen werden können. Der Verwaltungsrat bietet zugleich eine verstärkte sachlich-inhaltliche Legitimation der Entscheidung, soweit er durch Entscheidungsrichtlinien und Weisungen im Einzelfall die Entscheidungen der Behörde mitbestimmt. Die sachlich-inhaltliche Legitimation wird insbesondere durch die Bindung der Behörde an diesen Staatsvertrag erzielt, der wiederum von den Landesparlamenten legitimiert wird (Drs. 17/11683, Seite 199). Beschlüsse des Verwaltungsrats können unter bestimmten Voraussetzungen auch im Umlaufverfahren gefasst werden (vgl. § 8 Absatz 3 Satz 2 GGL-Satzung; MBI. LSA Nr. 26/2021 vom 26. Juli 2021, Seite 440). Entscheidungen des Verwaltungsrats können den Charakter von Beschlüssen oder Empfehlungen haben (vgl. § 6 Absatz 2 Nummer 1 GO-VwRGGL; Vorlage 18/774, Seite 4 der Anlage).

Datum des Originals: 18.11.2024/Ausgegeben: 22.11.2024

Am 18. November 2021 und am 28. April 2022 haben jeweils Sitzungen des Verwaltungsrats stattgefunden (Drs. 18/6010 und Vorlage 18/774, Seite 2).

Aufgrund des gegenüber Drs. 18/6010 zwischenzeitlich geänderten Antwortverhaltens der Landesregierung zu Fragen zu Sitzungen des Verwaltungsrats der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (vgl. Drs. 18/10459, 18/10461, 18/10467), die auch in Bezug auf die Fragen zur Sitzung vom 28. April 2022 aus der Kleinen Anfrage 2353 weitergehende Antworten erwarten lassen, bedarf es einer erneuten Kleinen Anfrage.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 4426 mit Schreiben vom 18. November 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach § 7 Absatz 6 der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL-Satzung) sind die Sitzungen des Verwaltungsrates nicht öffentlich. Die Nicht-Öffentlichkeit der Sitzung trägt namentlich dem Umstand Rechnung, dass Gegenstand der Beratungen einerseits vertrauliche Personalangelegenheiten, aber auch konkrete und einzelfallbezogene Angelegenheiten einzelner Veranstalterinnen oder Veranstalter sowie Vermittlerinnen oder Vermittler von Glücksspiel sein können. Die Beratungen umfassen danach schützenswerte Daten von Personen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Zugleich können sich getroffene Entscheidungen zu Weisungen im Einzelfall verhalten, also auch auf einzelne Entscheidungen zu konkreten Veranstalterinnen und Veranstaltern oder Vermittlerinnen und Vermittlern bezogen sein. Insbesondere für einen wirksamen Vollzug gegen unerlaubtes Glücksspiel und dessen Veranstalterinnen und Veranstalter oder Vermittlerinnen und Vermittler ist es unerlässlich, dass die Vertraulichkeit der Beratungs- und Abstimmungsverfahren sowie im Einzelfall auch der getroffenen Entscheidungen auch im Nachgang der Sitzung gewahrt bleibt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die vorstehenden Erwägungen gerade auch die berechtigten Interessen der anderen Länder hinsichtlich der Vertraulichkeit einzelner Informationen (z.B. des Abstimmungsverhaltens der Vertreter anderer Länder) schützen. Im Zuge der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse ist damit auch das föderal geprägte Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme der Bundesländer untereinander zu berücksichtigen.

1. Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 28. April 2022 behandelten Tagesordnung?

Der Wortlaut der Tagesordnung lautet wie folgt:

„TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung
TOP 2 Beschluss Vergaben an Dataport AöR
TOP 3 Verschiedenes“

2. *Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 28. April 2022 getroffenen Entscheidungen (Beschlüsse und Empfehlungen)?*

Der Wortlaut der in der Sitzung getroffenen Entscheidungen wird nachfolgend aufgeführt. Soweit zu TOP 1 3. keine Angabe erfolgt, wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Landesregierung kann die begehrte Auskunft nicht erteilen, da der Erteilung der Auskunft grundrechtliche Belange aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz entgegenstehen. Die Pflicht zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen wird dadurch begrenzt, dass sie als Ausübung öffentlicher Gewalt die grundrechtlich geschützten Positionen privater Dritter zu beachten hat. Die insofern notwendige Abwägung führt zu dem Ergebnis, dass der Grundrechtsschutz für die mit dem erfragten Inhalt der Entscheidungen in keinem materiellen Zusammenhang stehenden Personen überwiegt.

„TOP 1:

1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stellt seine Beschlussfähigkeit fest.

2. Er beschließt folgende Tagesordnung:

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung

TOP 2 Beschluss Vergaben an Dataport AöR

TOP 3 Verschiedenes

3. Er stimmt der Sitzungsteilnahme von, Frau Illhardt (Innenministerium Nordrhein-Westfalen), der Teilnahme von [...], [...] (Rechtsanwalt Kanzlei CBH) und [...] (Rechtsanwältin Kanzlei CBH) an der Behandlung des Tagesordnungspunktes 2 und der Teilnahme von [...] von der GGL als Protokollantin zu.

TOP 2:

1) Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt zu, dass die GGL die Direktvergabe von IKT-Dienstleistungen an die Dataport AöR einleitet.

2) Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, für die jeweilige konkrete Auftragserteilung unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Nr. 11 der GGL-Satzung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die Zustimmung des Verwaltungsrates im Umlaufbeschlussverfahren einzuholen.

TOP 3:

Keine Beschlussfassung.“

3. *Wie ist gegebenenfalls der Wortlaut in der Sitzung des Verwaltungsrats nicht beschlossener Entscheidungsvorschläge?*

Es gab keine nicht beschlossenen Entscheidungsvorschläge.

4. *Welche Beschlüsse mit welchem Wortlaut wurden gegebenenfalls zwischen der Sitzung vom 18. November 2021 und der Sitzung vom 28. April 2022 im Umlaufverfahren getroffen?*

Es gab in der genannten Zeitspanne die folgenden vier Umlaufbeschlüsse.

1. Beschluss Vergabe Haushalts- und Finanzsoftware

„Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt

a) der Vergabe an Bieter 1 mit einem Auftragswert von 101.626,00 Euro netto bzw. 120.934,94 Euro brutto zuzüglich des voraussichtlichen Umstellungsaufwandes i.H.v. 10.995,60 Euro brutto zu und

b) ermächtigt den Vorstand den Vertrag vom 22. November 2021 in Form der Aufklärung vom 2. Dezember 2021 zu unterzeichnen.“

2. Beschluss Beschaffung von weiterem Mobiliar

„Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt der Einleitung eines Vergabeverfahrens zur Beschaffung von weiterem Mobiliar zu.“

3. Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder

„Die am 1. Juli 2021 vom Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder beschlossene Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder vom 1. Juli 2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Vorstand kann Tagesordnungspunkte für eine Sitzung des Verwaltungsrates anmelden. Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.“

2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „eines Verwaltungsratsmitgliedes“ die Wörter „oder des Vorstandes“ eingefügt.“

4. Besetzung der Stelle „Abteilungsleiter/-in 3 (A16)“

„Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt der Einstellung (beamtenrechtlich: in Form einer Abordnung für die Dauer von sechs Monaten mit dem Ziel der Versetzung) von Frau RD'in Nadja Wierzejewski als „Abteilungsleiterin 3 - Bekämpfung unerlaubtes Glücksspiel und Dateien ab dem 01.07.2022 zu.“

5. **Wie hat Nordrhein-Westfalen zu den jeweiligen Beschlussvorlagen jeweils abgestimmt?**

Nordrhein-Westfalen hat jeweils zugestimmt.